

Unfälle von Aushilfen auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Fast jeder Betriebsleiter hatte sie schon auf seinem Betrieb, Personen, die einige Stunden, Tage oder Wochen auf dem Betrieb mitarbeiten. Sei es als Aushilfen bei Arbeitsspitzen oder als Wochenend- oder Ferien-Ablös.

Gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) sind Arbeitnehmende ab dem ersten Franken Lohn (auch Naturallohne) gegen Berufsunfälle zu versichern. Dies bedeutet wiederum, dass Ihre UVG-Versicherung (in der Landwirtschaft häufig die Globalversicherung) für sämtliche Unfälle aufkommen muss, die einer familienfremden Person während der Tätigkeit auf Ihrem Betrieb zustossen, egal wie lange diese bereits auf dem Betrieb gearbeitet hat.

Beispiel: Aushilfe am Feierabend

Während der Strohernte hilft Ihnen Nachbar Fritz jeweils am Feierabend (normalerweise ist er 100 Prozent angestellt) die Ballen auf

die Wagen zu stapeln. Als Entschädigung haben Sie einen Stundenlohn von CHF 30.– vereinbart. Beim ersten Einsatz von Fritz auf Ihrem Betrieb fällt er vom Wagen und bricht sich einen Arm.

Da der Unfall auf Ihrem Betrieb vorgefallen ist, wird die Versicherung seines Arbeitgebers den Schaden nicht übernehmen, mit der Begründung, dass Fritz bei Ihnen angestellt war. Ihre Versicherung ist verpflichtet, alle Berufsunfälle von familienfremden Angestellten ab dem ersten Lohnfranken zu übernehmen, egal ob der Lohn in Form von Geld oder Naturalien entrichtet wurde.

Alle Löhne melden

Aus diesem Grund sind Sie als Betriebsleiter verpflichtet, alle Löhne Ihrer Angestellten zu melden und entsprechende Prämien zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Angestellten nur für eine sehr kurze Zeit auf Ihrem Betrieb gearbeitet haben.

Beispiel: Landwirt hilft Ihnen aus

Landwirt Hans hilft Ihnen bei Forstarbeiten auf Ihrem Betrieb. Hans untersteht dabei vollumfänglich Ihren Weisungen und bringt selbst keine Ausrüstung mit. Da Sie beide selbständige Landwirte sind, stellt Ihnen Hans für die auf Ihrem Betrieb geleisteten Stunden eine Rechnung. Während der Tätigkeit auf Ihrem Betrieb verunfallt Hans schwer und ist für den Rest seines Lebens nicht mehr voll arbeitsfähig.

Da Hans vermeintlich als Selbständiger auf Ihrem Betrieb gearbeitet hat, wird er den Unfall bei seiner Krankenkasse melden. Diese wird den Fall ablehnen mit der Begründung, dass ein Anstellungsverhältnis bestand und somit die Unfallversicherung von Ihnen als Arbeitgeber den Fall übernehmen muss.

Da Hans nach den Kriterien des UVG bei Ihnen angestellt war, sind Sie verpflichtet, seinen Lohn bei Ihrer UVG-Versicherung anzumelden. Demgegenüber stehen Hans

folgende Leistungen zu: sämtliche Heilungskosten ohne Selbstbehalt, eine lebenslange Invalidenrente in der Höhe von 80 Prozent des versicherten Lohnes. Dieses Beispiel zeigt, dass das Umgehen von Versicherungsprämien nicht immer die beste und günstigste Lösung ist. Denn in einem Schadenfall mit schwerwiegenden Folgen sind die wenigsten bereit, auf lebenslange Leistungen zu verzichten und werden ihre Ansprüche durchsetzen.

Aushilfeversicherung reicht nicht

Die Aushilfeversicherung, welche in Ihrer Krankenkassenpolice häufig aufgeführt ist, deckt solche Fälle wie in den Beispielen erwähnt, nicht ab. Diese Versicherung bringt nur Leistungen bei Handreichungen, wenn keine Löhne (Bar- oder Naturallohne) entrichtet werden.

ZBV Versicherungen, Urs Wernli, Pirmin Schwizer, Lukas Wyss 044 217 77 50